

Fördergrundsätze zur Unterstützung von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen bei der Gewinnung vietnamesischer Fachkräfte für eine Pflegeausbildung in Mecklenburg-Vorpommern

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

(1) Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt mit Hilfe des Europäischen Sozialfonds (ESF) nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze, des § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommerns (LHO) und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, den einschlägigen Verordnungen der Europäischen Kommission, insbesondere der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) sowie des am 29. Oktober 2014 durch die Europäische Kommission genehmigten Operationellen Programms Mecklenburg-Vorpommern Förderperiode 2014 – 2020 für den Einsatz des Europäischen Sozialfonds Zuwendungen zur Unterstützung von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen (im Folgenden Pflegeeinrichtungen genannt) bei der Gewinnung vietnamesischer Fachkräfte für eine Pflegeausbildung in Mecklenburg-Vorpommern. Mit der Förderung soll dem Fachkräftemangel in der Pflegewirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern entgegengesteuert und die Pflegeeinrichtungen bei der Erschließung einer langfristigen Strategie zur Fachkräftegewinnung unterstützt werden.

(2) Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind die Ausgaben von Pflegeeinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern zur Finanzierung eines Vertrages mit einem Dienstleister über die Gewinnung vietnamesischer Fachkräfte für die Ausbildung in einem Pflegeberuf in Mecklenburg-Vorpommern.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind folgende Pflegeeinrichtungen mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern:

- a) zur Versorgung nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser,
- b) zur Versorgung nach § 71 Absatz 2 und § 72 Absatz 1 SGB XI zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen,
- c) zur Versorgung nach § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 SGB XI und nach § 37 SGB V zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass

- a) die Pflegeeinrichtung mit einem Dienstleister einen Vertrag über die Gewinnung von mindestens zwei vietnamesischen Fachkräften für eine Pflegeausbildung in Mecklenburg-Vorpommern mit dem Inhalt abschließt, dass
 - aa) eine sprachliche und fachsprachliche Vorbereitung in Vietnam bis Ende Juli 2020 stattfindet (Intensivsprachkurs Deutsch bis B2 Niveau sowie fachsprachliches Zusatzmodul Pflege);
 - bb) die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit (ZAV) am Auswahlverfahren in Vietnam beteiligt wird;
 - cc) eine Ausbildungsvergütung während der gesamten Ausbildungszeit entweder nach Tarifvertrag gezahlt wird oder, falls es einen Tarifvertrag nicht gibt, in Höhe der Ausbildungsvergütung des öffentlichen Dienstes für Pflegeberufe;
 - dd) eine Integrationsbegleitung in Deutschland erfolgt;
- b) die Pflegeeinrichtung ihren Sitz an einem Ort hat, der es ermöglicht, die Pflegeausbildung so zu organisieren, dass mindestens sechs der im Rahmen dieser Fördergrundsätze zu gewinnenden vietnamesischen Fachkräfte zugleich an derselben Berufsschule unterrichtet werden können.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

(1) Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zu den Ausgaben für die Finanzierung des unter Nr. 2 dieser Fördergrundsätze genannten Vertrages als Festbetragsfinanzierung gewährt.

(2) Gefördert wird die Gewinnung von maximal 50 vietnamesischen Fachkräften für eine Pflegeausbildung in Mecklenburg-Vorpommern. Vorgesehen ist, die unter Nr. 3 a) dieser Fördergrundsätze aufgeführten Pflegeeinrichtungen bei der Gewinnung von bis zu 10 Fachkräften zu fördern und die in Nr. 2 b) und c) aufgeführten Pflegeeinrichtungen bei der Gewinnung von jeweils bis zu 20 Fachkräften.

(3) Pro vietnamesische Fachkraft, über deren Gewinnung ein Vertrag nach Nr. 2 dieser Fördergrundsätze geschlossen wird, beträgt der Zuschuss – vorbehaltlich des Absatzes (4) – für

- a) die in Nr. 3 a) dieser Fördergrundsätze aufgeführten Pflegeeinrichtungen bis zu 2.000 Euro und
- b) die in Nr. 3 b) und c) dieser Fördergrundsätze aufgeführten Pflegeeinrichtungen bis zu 8.000 Euro.

(4) Der Eigenanteil an der Finanzierung des unter Nr.2 dieser Fördergrundsätze genannten Vertrages beträgt pro gewonnener vietnamesische Fachkraft für

- a) die in Nr. 3 a) dieser Fördergrundsätze aufgeführten Pflegeeinrichtungen mindestens 9.000 Euro und

- b) die in Nr. 3 b) und c) dieser Fördergrundsätze aufgeführten Pflegeeinrichtungen mindestens 3.000 Euro.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

(1) Im Zuwendungsbescheid ist festzulegen, dass

- a) die Pflegeeinrichtung mit der vietnamesischen Fachkraft einen Ausbildungsvertrag beginnend im Jahr 2020 in einem staatlich anerkannten Pflegeberuf abschließt;
- b) die Pflegeeinrichtung für die vietnamesische Fachkraft eine angemessene Unterkunft organisiert.

(2) Die Bewilligung einer Zuwendung ist mit der Auflage zu verbinden, dass der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde mit dem unter Nr. 6 (1a) dieser Fördergrundsätze genannten Ausbildungsvertrag die Einwilligungserklärung der auszubildenden Person, deren personenbezogenen Daten zur Durchführung des geförderten Projektes verarbeitet werden, gemäß den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Verfügung stellt.

(3) Mit dem Zuwendungsbescheid ist der Zuwendungsempfänger zu verpflichten, das IT-System ISAP-iDE zu verwenden sowie die einschlägigen Vorschriften zur Publizität zu beachten.

(4) Bei der durchgeführten Maßnahme handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013. Die Gesamtsumme des dem einzelnen Zuwendungsempfänger und den mit ihm in einem einzigen Unternehmen verbundenen Organisationen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren (laufendes Steuerjahr sowie die beiden vorangegangenen Steuerjahre) 200.000 Euro nicht überschreiten. Vor der Durchführung der Maßnahme sind durch den Zuwendungsempfänger im Hinblick auf diese Höchstgrenzen alle Beihilfen offenzulegen, die in dem maßgeblichen Zeitraum gewährt wurden.

(5) Die Zuwendungsempfänger ist durch den Zuwendungsbescheid zu verpflichten, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit, der Bewilligungsbehörde oder einem von diesen beauftragten Dritten im Rahmen der Antragsprüfung oder des Begleitsystems für den Europäischen Sozialfonds sowie im Rahmen von Forschungs- und Begleitprojekten Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung und die Beantwortung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen erforderlich sind.

7. Verfahren

(1) Antragsverfahren

Die Zuwendungsempfänger stellen bis zum 18.02.2019 einen formgebundenen Antrag beim Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (LAGuS).

(2) Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch das LAGuS in Form eines Zuwendungsbescheides.

(3) Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung erfolgt abweichend von Nr. 7.2. zu § 44 LHO M-V auf Anforderung des Zuwendungsempfängers als Erstattung in Abhängigkeit von den Zahlungsmodalitäten, die in dem in Nr. 2 dieser Fördergrundsätze genannten Vertrages vereinbart wurden. Voraussetzung für die Auszahlung ist die Vorlage des unter Nr. 2 dieser Fördergrundsätze genannten Vertrages, die Vorlage der Rechnung(en) des Dienstleisters sowie der Nachweis der Zahlung(en).

(4) Verwendungsnachweisverfahren

Durch den Zuwendungsbescheid ist folgendes zu bestimmen:

- a) Die dem Zweck entsprechende Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes abschließend nachzuweisen. Der Bewilligungszeitraum endet mit der Aufnahme der Berufsausbildung gemäß dem unter Nr. 6 (1a) dieser Fördergrundsätze genannten Ausbildungsvertrages. Mit der Vorlage der in Nr. 7 (4b und 4c) dieser Fördergrundsätze genannten Unterlagen gilt der Sachbericht als erbracht.
- b) Im Rahmen des Verwendungsnachweises sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - aa) Kopie des Ausbildungsvertrages zwischen der Pflegeeinrichtung und der vietnamesischen Pflegefachkraft gemäß Nr. 6 (1a) dieser Fördergrundsätze,
 - bb) Mietvertrag über die Unterkunft für die vietnamesische Fachkraft gemäß Nr. 6 (1b) dieser Fördergrundsätze,
- c) Kopie der Aufenthaltserlaubnis der vietnamesischen Fachkraft.

(5) Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Fördergrundsätzen Abweichungen zugelassen sind, und das Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V).

Die Projekte, die im Rahmen dieser Fördergrundsätze bewilligt werden, können durch folgende Behörden/Institutionen geprüft werden:

- den Europäischen Rechnungshof,
- die Europäische Kommission,
- die Finanzkontrolle des ESF,
- den Landesrechnungshof M-V,
- das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit M-V,
- das Landesamt für Gesundheit und Soziales
- oder ein von diesem beauftragter Dritter.

8. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Fördergrundsätze gelten vom 7. Februar 2019 bis zum 31. März 2019.